

Satzung der Gemeinde Möhnesee
Über die Erhebung und Festsetzung der Elternbeiträge für die Teilnahme an
außerunterrichtlichen Angeboten im Rahmen der offenen Ganztagschule im
Primarbereich

vom 12.11.2015

Aufgrund

- der §§ 7 Abs. 1, 8 und 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.02.2015 (GV.NRW. S. 208),
- der §§ 1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV.NRW. S. 721/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 12.05.2015 (GV.NRW. S. 448),
- des § 9 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 15.02.2005 (GV. NRW. S. 102), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.03.2015 (GV.NRW. S. 309),
- des § 5 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern vom 30.10.2007 (GV. NRW. S. 462) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17.06.2014 (GV.NRW. S. 336) und
- des RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 23.12.2010 „Gebundene und offene Ganztagschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote im Primarbereich und Sekundarstufe I“, zuletzt geändert durch Runderlass vom 15.01.2015

hat der Rat der Gemeinde Möhnesee in seiner Sitzung am 29.10.2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Gemeinde Möhnesee schafft gemeinsam mit den Schulen und außerschulischen Partnern bedarfsgerechte, außerunterrichtliche Angebote im Rahmen der Offenen Ganztagschule im Primarbereich. Die offene Ganztagschule bietet zusätzlich zum planmäßigen Unterricht Angebote außerhalb der Unterrichtszeit (außerunterrichtliche Angebote). Die schulischen Angebote gelten als schulische Veranstaltungen.

Die Anmeldung eines Kindes zur Teilnahme an den außerunterrichtlichen Angeboten bindet für die Dauer eines Schuljahres. Anmeldungen sind in begründeten Ausnahmefällen (z.B. Zuzüge, unvorhersehbare Förder- und Betreuungsbedarfe) jeweils zum 1. eines Monats möglich. Gleiches gilt für Abmeldungen, jedoch sind diese nur mit Wirkung zum Monatsende möglich.

- (2) Für die Teilnahme an den außerunterrichtlichen Angeboten der offenen Ganztagschule kann der Schulträger oder das Jugendamt gemäß § 5b Abs. 2 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern von den Eltern (Kinderbildungsgesetz –KiBiz) Elternbeiträge erheben. Die Elternbeiträge sind sozial gestaffelt.
- (3) Voraussetzung für die Teilnahme an den außerunterrichtlichen Angeboten im Rahmen der offenen Ganztagschule ist der Abschluss eines Betreuungsvertrages mit dem jeweiligen

Maßnahmeträger und der Gemeinde Möhnesee. Es besteht kein Rechtsanspruch auf den Besuch der Offenen Ganztagschule. Über die Aufnahme entscheidet der/die Schulleiter/in.

- (4) Zur Erhebung der Elternbeiträge teilt die Schule der Gemeinde Möhnesee die Namen, Anschriften, Geburtsdaten, die Aufnahme- und Abmeldedaten der Kinder sowie die entsprechenden Angaben der Personensorgeberechtigten unverzüglich mit.

§ 2 Entstehung des Beitrages und Beitragszeitraum

- (1) Die Beitragsschuld entsteht mit der Aufnahme des Kindes im außerunterrichtlichen Angebot der offenen Ganztagschule und endet mit Ablauf des Monats, in dem das Betreuungsverhältnis endet.
- (2) Die Aufnahme des Kindes in außerunterrichtliche Angebote im Rahmen der offenen Ganztagschule erfolgt grundsätzlich zum 1. eines Monats. Mit diesem Tag beginnt die Beitragspflicht. Sollte in begründeten Ausnahmefällen eine Aufnahme zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen, so ist für den Monat der volle Beitrag zu zahlen.
- (3) Wird das außerunterrichtliche Angebot der offenen Ganztagschule nicht oder nur teilweise genutzt, ist ebenfalls der volle Beitrag fällig. Die Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten der offenen Ganztagschule nicht berührt.
- (4) Änderungen des Elternbeitrages durch eine Einkommensänderung der Eltern werden vom ersten Tag des nächsten Monats an wirksam.

§ 3 Fälligkeit des Beitrages

- (1) Der Beitrag wird im Voraus in zwölf Monatsbeiträgen erhoben und ist jeweils am 5. eines Monats fällig.
- (2) Die Beitragszahlung erfolgt grundsätzlich bargeldlos über eine Einzugsermächtigung oder Überweisung (Selbsteinzahlung) unter der Angabe der hierfür erforderlichen Daten.
- (3) Nicht gezahlte Beiträge unterliegen der Beitreibung im Verwaltungsvollstreckungsverfahren.

§ 4 Beitragsschuldner

- (1) Beitragsschuldner sind die Eltern, auf deren Veranlassung hin das Kind die offene Ganztagschule besucht.
- (2) Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern.
- (3) Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommenssteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistung erhalten, an die Stelle der Eltern.
- (4) Die Eltern haften als Gesamtschuldner.

§ 5 Elternbeitrag

- (1) Für den Besuch der offenen Ganztagschule im Primarbereich sind folgende Beiträge zu entrichten:

Beitragsstufe	Bruttojahreseinkommen	Monatsbeitrag
1	0 – 20.000 €	0 €
2	20.001 – 25.000 €	20 €
3	25.001 – 31.000 €	40 €
4	31.001 – 37.000 €	50 €
5	37.001 – 43.000 €	70 €
6	43.001 – 50.000 €	80 €
7	50.001 – 56.000 €	100 €
8	56.001 – 62.000 €	120 €
9	62.001 – 68.000 €	140 €
10	68.001 – 75.000 €	150 €
11	über 75.000 €	170 €

- (2) Nehmen mehr als ein Kind einer Familie oder von Personen, die nach § 4 der o. a. Satzung an die Stelle der Eltern treten, gleichzeitig das Betreuungsangebot der offenen Ganztagschule in Anspruch, so ist für jedes weitere Kind ein Beitrag in Höhe 50 % des nach § 5 Abs. 1 dieser Satzung zu leistenden Beitrages zu entrichten.
- (3) Über weitere Ermäßigungsregelungen im Einzelfall entscheidet die Verwaltung.

§ 6 Einkommen

- (1) Die Elternbeiträge sind nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Eltern gestaffelt. Diese Leistungsfähigkeit ergibt sich aus ihrem Einkommen. Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommenssteuergesetzes. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne des Satzes 3 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen; Renten sind mit dem Zahlbetrag hinzuzurechnen. Das Elterngeld nach dem Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit wird als Lohnersatzleistung in vollem Umfang als Einkommen berücksichtigt. Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften und das Erziehungsgeld nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz – soweit diese Leistung gezahlt wird – sind nicht anzurechnen.
- (2) Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall der Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach dem Absatz 1 ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 % der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen.
- (3) Für das dritte und jeweils weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommenssteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem ermittelten Einkommen abzuziehen.
- (4) Im Falle des § 4 Abs. 3 ist ein Elternbeitrag zu zahlen, der sich nach der Elternbeitragsstaffel für die zweite Einkommensgruppe ergibt, es sei denn, dass sich aufgrund des Einkommens ein niedrigerer Betrag ergibt.

§ 7 Erlass des Elternbeitrages

Auf Antrag sollen die Elternbeiträge ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung der bzw. den oder dem Beitragspflichtigen und dem Kind nicht zuzumuten ist (§§ 82 bis 85, 87, 88 SGB XII).

§ 8 Nachweis des Einkommens

- (1) Maßgebend ist das Einkommen in dem der Angabe vorangegangenen Kalenderjahr. Abweichend von Satz 1 ist das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zugrunde zu legen, wenn es voraussichtlich auf Dauer höher oder niedriger ist als das Einkommen des vorausgegangenen Kalenderjahres. Wird das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zugrunde gelegt, so sind auch Einkünfte zuzurechnen, die zwar nicht in diesem Monat bezogen wurden, aber im laufenden Jahr anfallen. Der Elternbeitrag ist ab dem Kalendermonat nach Eintritt der Änderung neu festzusetzen. Soweit Monateinkommen nicht bestimmbar sind, ist abweichend von Satz 2 auf das zu erwartende Jahreseinkommen abzustellen. Änderungen der Einkommensverhältnisse, die zu einem höheren Elternbeitrag führen können, sind unverzüglich anzugeben.
- (2) Bei einer vorläufigen Festsetzung des Elternbeitrages erfolgt die endgültige Festsetzung rückwirkend nach Vorlage der erforderlichen Einkommensunterlagen. Wird bei einer Überprüfung festgestellt, dass sich Änderungen der Einkommensverhältnisse ergeben haben, die zur Zugrundelegung einer anderen Einkommensgruppe führen, so ist der Beitrag ggf. auch rückwirkend neu festzusetzen.
- (3) Bei der Aufnahme und danach auf Verlangen haben die Eltern der Gemeinde Möhnesee schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe gemäß § 5 dieser Satzung ihren Elternbeiträgen zugrunde zu legen ist. Ohne Angaben zur Einkommenshöhe oder ohne den geforderten Nachweis ist der höchste Elternbeitrag zu leisten.

§ 9 Verwaltungsverfahren

Für das Verwaltungsverfahren gelten die Vorschriften des Sozialgesetzbuches – zehntes Buch (SGB X) entsprechend.

§ 10 Vollstreckung

Für Zwangsmaßnahmen nach dieser Satzung gilt das Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen in seiner jeweils geltenden Fassung.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung der Gemeinde Möhnesee über die Erhebung und Festsetzung der Elternbeiträge für die Teilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten im Rahmen der offenen Ganztagschule im Primarbereich vom 29.10.2015 tritt am 01.08.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Elternbeitragsatzung der Gemeinde Möhnesee vom 15.03.2005 in der Fassung der I. Nachtragsatzung vom 21.10.2010 außer Kraft.